



IHK-Service

Recht, Steuern,
Finanzen



Änderung im Widerrufsrecht: Mehr Sicherheit für Händler bei Online-Geschäften

Am 11. Juni treten neue Vorschriften für den Online-Handel in Kraft, die zu mehr Rechtssicherheit führen sollen. Eine wesentliche Änderung betrifft dabei die Überführung der Musterbelehrungen (Widerrufs- und Rückgaberecht) in das Einführungsgesetz zum BGB und die Ausgestaltung als formelles Gesetz. Damit verliert das Muster seinen größten Schwachpunkt, nämlich die uneinheitliche Anwendung und Auslegung durch die Instanzgerichte.

Die Änderungen im Muster erfolgen aufgrund einer neuen Formulierung des § 355 BGB. Die Widerrufsfrist beträgt jetzt zwei Wochen, wenn die vollständige Widerrufs- und Rückgabebelehrung dem Verbraucher spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform mitgeteilt wird. Neu ist, dass die Widerrufs- und Rückgabefrist bei Fernabsatzverträgen (bei Internetverträgen und Verträgen, die über das Telefon abgeschlossen werden) auch dann nur zwei Wochen beträgt, wenn die vollständige Belehrung unverzüglich nach Vertragsabschluss beispielsweise als E-Mail mitgeteilt wird. Die Widerrufsfrist dauert nur noch dann einen Monat, wenn die Mitteilung nicht unverzüglich nach Vertragsschluss, sondern erst später stattfindet. In Zukunft wird es also darauf ankommen, was unter dem Begriff „unverzüglich“ zu verstehen ist. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

Geregelt wird nun auch der Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der gekauften Ware für Ebay-Händler: Hier reicht jetzt ebenfalls eine Belehrung über die Möglichkeit des Wertersatzes unverzüglich nach Ver-

tragsschluss in Textform aus. Es ist aber zu beachten, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) im September 2009 zu der Frage des Wertersatzes eine grundlegende Entscheidung getroffen hat. Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher in Folge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Zahlungen für die Rücksendung.

Zudem können sich Wertersatzansprüche gegen den Verbraucher aus nationalen Vorschriften ergeben. Der Verbraucher hat in diesem Fall einen angemessenen Wertersatz zu zahlen, wenn er die



Foto: © panthermedia.net/Philippe Ramakers

durch Vertragsabschluss im Fernabsatz gekaufte Ware in einer mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (wie Treu und Glauben oder ungerechtfertigte Bereicherung) unvereinbaren Art und Weise benutzt hat. Das Urteil des EuGH wird bereits im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsverfahrens behandelt. Zurzeit sind die am 11. Juni in Kraft tretenden Regelungen jedoch im Sinne der EuGH-Rechtsprechung auszulegen.

Die zukünftig geltenden Widerrufs- und Rückgaberechte heben die bislang geltende Ungleichbehandlung von Ebay-Händlern und Online-Shops in den Punk-

ten Fristlänge, Wertersatz und Rückgaberecht auf. Wer die ab 11. Juni geltende Musterbelehrung korrekt nutzt, erfüllt die Voraussetzungen, die das Gesetz an eine Widerrufs- und Rückgabebelehrung stellt und kann höchstwahrscheinlich nicht mehr erfolgreich für die Verwendung des Musters abgemahnt werden.

Ebay-Händler, die eine Unterlassungserklärung abgegeben haben, in der sie angeben, nicht die zwei-Wochen-Frist zu verwenden, müssen nun die bestehende Unterlassungsvereinbarung mit dem Mitbewerber kündigen, damit dieser keine Vertragsstrafe, die regelmäßig in der Unterlassungserklärung vereinbart wurde, geltend machen kann. Wer im Rahmen einer einstweiligen Verfügung dazu verpflichtet wurde oder ein Urteil gegen sich ergehen lassen musste, sollte sich hinsichtlich geeigneter Maßnahmen mit seinem Rechtsanwalt in Verbindung setzen.

Die Widerrufsbelehrung muss umgehend zum 11. Juni angepasst werden. Ansonsten besteht die Gefahr einer Abmahnung, denn die bis jetzt geltende Musterwiderrufsbelehrung ist dann rechtswidrig. Es gibt auch keine Übergangsregelungen. Allerdings ist es wichtig, nicht schon vor dem Termin die neue Widerrufsbelehrung online zu stellen, da diese bis zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig ist. Die neuen Musterbelehrungen können über den Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes (www.bgbl.de) in der Ausgabe Nr. 49 vom 3. August 2009, S. 2 355, abgerufen werden.



IHK-Infobox

Mehr Details: Dr. Julia Baumgarten,
Telefon 0203 2821-346, E-Mail baumgarten@niederrhein.ihk.de.